

VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT NEUNKIRCHEN

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 29. Oktober 2024

13. Verordnung

**Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen,
mit der aufgrund der Pflanzenkrankheit „Feuerbrand“
eine Befallszone in der KG Sauerbüchl sowie in der KG
Thomasberg, Gemeinde Thomasberg, nach dem NÖ
Pflanzengesundheitsgesetz verordnet wird**

Die Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen hat am 28. Oktober 2024 aufgrund des § 4 NÖ Pflanzengesundheitsgesetz (NÖ PGHG), LGBl Nr. 100/2019 i.V.m. § 4 NÖ Pflanzengesundheitsverordnung (NÖ PGHVO), LGBl. Nr. 17/2021, verordnet:

Verordnung

§ 1

Von der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen wird in einem Umkreis von 3 km um die Befallsstellen, Grundstücke Nr. 629 und 437, beide KG Sauerbüchl sowie 1485/2, KG Thomasberg, Gemeinde Thomasberg, die Befallszone, soweit der Verwaltungsbezirk Neunkirchen betroffen ist, abgegrenzt.

Die Zonen sind auf den dieser Verordnung angeschlossenen Plänen, welche einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung bilden, mit einem blauen Kreis dargestellt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Innerhalb der verordneten Befallszone sind folgende Bestimmungen der NÖ Pflanzengesundheitsverordnung zu beachten:

§ 4 Abs. 5:

In Befallszonen ist das Auspflanzen von Feuerbrandwirtspflanzen verboten.

§ 1 Abs. 2:

Zu den Feuerbrandwirtspflanzen zählen insbesondere:

Amelanchier (Felsenbirne), Chaenomeles (Zierquitte), Crataegus (Weiß- oder Rotdorn), Cotoneaster (Zwergmispel), Cydonia (Quitte), Eriobotrya (Wollmispel), Malus (Apfel), Mespilus (Mispel), Pyrus (Birne), Pyracantha (Feuerdorn), Sorbus (z. B. Eberesche, Vogelbeere), Photinia davidiana (Lorbeerglanzmispel), Aronia (Apfelbeere)

§ 4 Abs. 6:

Ausgenommen vom Verbot nach Abs. 5 sind Pflanzen folgender Gattungen, die der Fruchtnutzung dienen:

Cydonia (Quitte), Malus (Apfel), Mespilus (Mispel), Pyrus (Birne), mit Ausnahme der Sorte Speckbirne (Synonym: Oberösterreichische Weinbirne, Zitronengelbe), Sorbus (z. B. Eberesche, Vogelbeere), Aronia (Apfelbeere)

Die Nichtbeachtung dieser Verordnung bzw. die Nichteinhaltung von aus dieser Verordnung resultierenden Bestimmungen gelten als Verwaltungsübertretung gemäß § 8 NÖ Pflanzengesundheitsgesetz.

Die in dieser Verordnung erfolgte Abgrenzung der Befallszone wird aufgehoben, wenn bei Untersuchungen in der Befallszone durch drei Jahre hindurch, gerechnet ab Bestätigung des Auftretens des Schadorganismus, kein weiteres Auftreten des Schadorganismus festgestellt wurde.

Für die Bezirkshauptfrau

Mag. Eva Bauer

